

# **Satzung**

## **über das besondere Vorkaufsrecht der Stadt Wittichenau**

---

*Auf Grund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wittichenau in ihrer Sitzung Nr. 03/94 am 04.05.1994 folgende Satzung beschlossen:*

### **§ 1 Begründung des Vorkaufsrechts**

- (1) Der Stadt Wittichenau steht ein besonderes Vorkaufsrecht in dem in § 2 näher bezeichneten Gebiet nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch zu. Zur Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wird die Ausübung des Vorkaufsrechtes insbesondere beabsichtigt, um
- die Voraussetzungen für eine gewünschte Entwicklung der Infrastruktur zu sichern;
  - die Ziele der Stadtsanierung durchzusetzen.

### **§ 2 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich betrifft folgende Grundstücke (siehe auch Flurkartenauszug, einzusehen bei der Stadtverwaltung):

1. öffentlicher Parkplatz am Schlossareckplatz
2. gärtnerisch bzw. landwirtschaftlich genutzte Fläche Schlossareckplatz, an die Schwarze Elster angrenzend

Flur 5 Flurstück 303/1 und 303/5

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Peter Schowtka  
Bürgermeister

*(veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 11/94 am 19.05.1994)*